

Grundsatz des demokratischen Zentralismus. - "Aufbau und Struktur unserer Gerichte, ihre Besetzung mit gewählten, in ihrer Rechtsprechung unabhängigen Richtern, Schöffen und Mitgliedern gesellschaftlicher Gerichte, die Verbindung zwischen unteren und übergeordneten Gerichten ermöglichen die maximale Beteiligung gewählter Vertreter des Volkes an der Ausübung der Rechtsprechung. Die Beziehungen der "Gerichte zu den anderen staatlichen Organen, zu den Werktätigen wie zu deren gesellschaftlichen Organisationen und alle den demokratischen Zentralismus in der Gerichtsorganisation verwirklichenden Einrichtungen bilden Teilvor-
aussetzungen dafür, daß die Gerichte zur einheitlichen, zielstrebigsten Führung der Werktätigen bei der Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen und damit zugleich zur Überwindung von Hemmnissen des sozialistischen Aufbaus beitragen. ~

Die gesetzliche Zuständigkeitsregelung schafft die Vorbedingungen dafür, daß ein Bestimmtes "Gericht" verpflichtet ist, der Verhandlung und Entscheidung in einer Strafsache verpflichtet ist. Der demokratische Zentralismus, auf dessen Grundlage die Souveränität des werktätigen Volkes verwirklicht wird (Art. 47 Abs. 2), ist gestaltender Grundsatz auch der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung. Das Gesetz unterscheidet zwischen jughlicher, allgemeiner und örtlicher Zuständigkeit.

2.2.1. Die sachliche Zuständigkeit

Durch die gesetzliche Regelung der sachlichen Zuständigkeit werden Strafsachen unter dem Gesichtspunkt ihrer unterschiedlichen Schwere, Schwierigkeitsgrade und Tragweite auf die verschiedenen Gattungen von erstinstanzlichen Gerichten (Oberstes Gericht, Bezirksgericht, Kreisgericht, gesellschaftliche Gerichte, Militärobergericht, Militärgericht) verteilt. Von der Verteilung auf die erstinstanzlichen staatlichen Gerichte ist amch abhängig, welche Gerichte für die Verhandlung und Entscheidung der jeweiligen Strafsachen im Rechtsmittelverfahren zuständig sind. Unabhängig von der Zuständigkeit der Gerichte im Instanzenweg wird die sachliche Zuständigkeit des Obersten Gerichts, der Bezirksgerichte und der Militärobergerichte für die Verhandlung und Entscheidung über Kassationsanträge festgelegt.

Als erstinstanzliche Gerichte (verhandeln und entscheiden im Strafverfahren die Kreisgerichte, die Bezirksgerichte, das Oberste Gericht, die Militärgericht² Militärobergerichte. Ihre sachliche Zuständigkeit ergibt sich im einzelnen aus den oben genannten Gesetzen.

Als zweitinstanzliche Gerichte ? verhandeln und entscheiden im Strafver- ^{→ L. Fe...}
 fahren n

- die Bezirksgerichte über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Kreisgerichte;
- die Militärobergerichte über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und Beschwerde gegen die Entscheidungen der Militärgerichte;
- das Oberste Gericht über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung

² Siehe Ilse Mutzbauer, Die Dialektik von sozialistischer Produktionsweise und demokratischem Zentralismus, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 2, 1969, S. 147 ff.